

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 29 (1977)
Heft: 3

Artikel: Hayek findet keine Gnade : verwässerte Reorganisation der SRG-Trägerschaft
Autor: Burri, Sepp
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-932997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hayek findet keine Gnade

Verwässerte Reorganisation der SRG-Trägerschaft

Sieht man von den Geplänkeln um die Ablösung der Radiostudios aus dem Besitz der Mitgliedgenossenschaften ab, fristete die Reorganisation der SRG-Trägerschaft in den letzten Monaten ein stilles Dasein. Im Hintergrund – so viel wusste man – beschäftigte sich eine vom Zentralvorstand beauftragte ad-hoc-Kommission mit den Reorganisationsvorschlägen der Firma Hayek Engineering AG und den Vernehmlassungsergebnissen zu diesen Vorschlägen. Die Kommission legte Mitte September 1976 dem Zentralvorstand einen Entwurf vor, betitelt mit «Stellungnahme und Beschlüsse des Zentralvorstandes zur Funktion und Struktur der Trägerschaft der SRG». Zur Zeit ist noch unklar, ob darüber wiederum eine eigentliche Vernehmlassung oder irgendeine andere Urteilerhebung bei den Regionen und Mitgliedgesellschaften durchgeführt wird. Die vereinzelt Stimmen zur Reorganisation aus den Mitgliedgesellschaften sind recht widersprüchlich, und in der Verquickung mit der Studiofrage scheint sich aus den Mitgliedgesellschaften recht eigentlich eine Opposition gegen die Vorstellungen des Zentralvorstandes abzuzeichnen. Im folgenden soll versucht werden, die wesentlichen Differenzen zwischen dem Schlussbericht der Firma Hayek vom Februar 1975 und dem Entwurf der ad-hoc-Kommission vom September 1976 aufzuzeigen.

Eine grosse Leistung der Hayek-Berichte (Zwischenbericht und Schlussbericht zur Trägerschaft) war es, dass sie die Aufgaben und die Leistungsfähigkeit der Trägerschaft bis ins Detail ausgeleuchtet und ein brauchbares Modell für die Aufgabenverwirklichung vorgelegt haben. Dabei bildete der «spezifische Auftrag» der Trägerschaft den Ausgangspunkt: «Der ‚spezifische Auftrag‘ lässt sich in Aufgabenbereiche aufteilen, bei deren Wahrnehmung unternehmerische und gleichzeitig gesellschaftspolitische Gesichtspunkte ins Gewicht fallen.» Davon geht auch der Entwurf der ad-hoc-Kommission aus. Im Grundsätzlichen ist also eine Übereinstimmung vorzufinden.

Massive Unterschiede zwischen Schlussbericht und Kommissionsvorschlag

Eine erste Divergenz stellt sich bei den Mitteln ein, mit denen die Repräsentativität und demokratische Legitimation der Trägerschaft erreicht werden sollte. (Bis heute ist sie ja in ihrer Zusammensetzung, wie schon der Hayek-Zwischenbericht ermittelte, als gar nicht repräsentativ für die schweizerische Bevölkerung zu betrachten.) Die Kommission denkt bei der Herstellung der Repräsentativität zwar durchaus an eine politische und gesellschaftsrelevante Ausgewogenheit sowie an die innere Struktur und die soziologischen Verhältnisse der Bevölkerung, speziell im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Beruf. Aber eine Begründung für die demokratische Legitimation fehlt. Im Gegenteil: Die Kommission ist der Meinung, dass der Bundesrat weiterhin seine «Vertreter» in die Trägerschaft delegieren können, und zwar auf nationaler Ebene in den Zentralvorstand (gegen den Schlussbericht, der keine Vertreter des Bundesrates vorsieht). Entgegen jeder demokratischen Gepflogenheit (und entgegen dem Schlussbericht) soll der Bundesrat wie bisher den Zentralpräsidenten ernennen können. Auf der regionalen Ebene soll der Bundesrat ersucht

werden, auf seine in der Konzession vorgesehene Kompetenz zur Entsendung von Delegierten (in die Regionalvorstände) zu verzichten. Hingegen sollen kantonale Behördenvertreter Einsitz in den Regionalvorstand nehmen können, was den Vorstellungen des Schlussberichts vollständig widerspricht. Ebenfalls auf lokaler Ebene wird an den Einzug von kantonalen oder lokalen Behördenvertretern in den Vorstand der Mitgliedsgesellschaften gedacht.

Was versteht die Kommission unter politischer «Tuchföhlung»?

Wie lässt sich dieser massive Unterschied zwischen dem Schlussbericht und der Kommission erklären? Offensichtlich hat die Kommission der staats- und kommunikationspolitischen Differenz zwischen dem Staat und der Gesellschaft einerseits, zwischen dem Staat und den Monopolmedien Radio und Fernsehen andererseits zu wenig Beachtung geschenkt. Die Kommission befürchtet bei einer vollständigen Trennung vom Staat einen Substanzverlust (welche Substanz?), eine Loslösung der SRG von der politischen «Tuchföhlung» und vom politischen Kontakt sowie eine Abschwächung ihrer gesellschaftspolitischen Stellung. War denn der Kommission nicht klar, dass der Bund durch Verfassung, Gesetz und Konzession Normen aufstellen und Zwecke für die SRG bestimmen kann? Braucht der Staat über die Festsetzung von weitgefassten Grundsätzen hinaus noch direktere Zugriffsmöglichkeiten auf Radio und Fernsehen? Wäre dem so, dann fiel die Kontrollaufgabe der demokratischen Massenkommunikation dahin, und die mittelbare politische Macht von Radio und Fernsehen würde mit der Herrschaft des Staates identisch. Um dies zu verhindern, muss die Trägerschaft die in der Konzession (und allenfalls im Gesetz) fixierten Normen entfalten, Ziele setzen und die Zielverwirklichung (der Programm-Institution) überwachen. Die Trägerschaft muss aber auch «von unten her» demokratisch legitimiert sein und eigentlich die Bevölkerung widerspiegeln. Die demokratische Legitimation von Behörde- und Parlamentsvertretern erstreckt sich, im Radio- und Fernsehbereich, nur auf ihre Tätigkeiten in Bezug auf die Zwecksetzung von Radio und Fernsehen, auf die Gesetzgebung und die Überwachung der Ziele, nicht aber auf die Trägerschaft der SRG. Sonst wären die von Radio und Fernsehen Kontrollierten wiederum die Kontrolleure von Radio und Fernsehen. Aber auch aus praktischen Gründen ist eine allzu enge personelle Verflechtung zwischen Behördenvertretern und Parlamentariern einerseits und der Trägerschaft andererseits abzulehnen. Die nebenamtliche Tätigkeit in der Trägerschaft erfordert nämlich ein grosses zeitliches Engagement, das Behördenvertretern und Parlamentariern wegen ihrer grossen politischen Belastung kaum zugemutet werden kann.

Die Kommission sieht, in logischer Konsequenz aus ihrer staats- und kommunikationspolitisch fragwürdigen Konzeption, nur wenige Unvereinbarkeitsbestimmungen vor: Weder ein Bundesrat noch ein höherer Bundesbeamter darf einem exekutiven Organ der Trägerschaft angehören. Für Mitglieder kantonalen und lokaler Exekutiven soll jedoch keine Unvereinbarkeit bestehen. Auch jede Beschränkung der nationalen Parlamentarier in der Trägerschaft lehnt die Kommission ab. Sie geht von der für den Rundfunk unzulässigen Vorstellung aus, dass eine Beschränkung «angesichts der Vielfalt von Interessen, welche solche Volksvertreter repräsentieren können, einer ungerechtfertigten Schranke gleichkäme». Diese Schranke ist nicht ungerechtfertigt, wie bereits oben begründet und wie auch der Schlussbericht argumentiert, sondern im freiheitlich-demokratischen System notwendig. Bereits der Zwischenbericht hatte zutage gebracht, dass durchschnittlich 35 Prozent der Mitglieder in den verschiedenen Verwaltungsorganen und Programmkommissionen der Trägerschaft entweder als National- oder Ständeräte oder in verschiedenen Regierungs-, Gemeinde- oder Stadträten haupt- oder nebenamtlich tätig sind oder waren. Im Schlussbericht wurde deshalb vorgeschlagen, dass Mitglieder der Lokalräte sowie sämtlicher regionaler und nationaler Organe der Trägerschaft nicht zugleich Mitglie-

der des Bundesrates sowie der Bundesverwaltung (höhere Bundesbeamte) oder der Kantonsregierungen sein dürfen. Der Anteil der nationalen Parlamentarier hätte 10 Prozent nicht übersteigen sollen.

Vorspiegelung demokratischer Legitimation?

Der Schlussbericht legte besonderen Wert darauf, dass «alle gesellschaftlich und kommunikativ bedeutsamen Positionen die ungefähr gleiche Chance haben, an die Öffentlichkeit zu gelangen». Dabei stellte sich die Frage nach den relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere auch die Frage nach jenen Interessen, die gruppenmässig nicht erfassbar sind (beispielsweise Kinder) oder die wohl Argumente, aber keine Macht haben. Aus diesen Gründen schlug der Schlussbericht seinerzeit ein kombiniertes Modell für die Zusammensetzung der Trägerschaft vor. Die Hälfte des Regionalrates hätte nach dem «pluralistischen Modell» bestimmt werden sollen: Der Bundesrat hätte jene Gruppen bestimmen sollen, die als gesellschaftlich relevant zu bezeichnen sind. Sie hätten Anspruch auf einen Sitz gehabt, für den sie sich mit einem Dreivorschlag einem Wahlgremium, bestehend aus etwa 30 Delegierten der Lokalräte, hätten stellen müssen. Ein Viertel der insgesamt 50 Mitglieder des Regionalrates hätte von den Lokalversammlungen gewählt werden müssen. Der letzte Viertel schliesslich hätte durch Kooptation gewählt werden sollen, das bedeutet, dass die Gruppenvertreter und die Vertreter der Lokalgesellschaften aussenstehende Persönlichkeiten selbst hätten dazuwählen können. Dieser Vorschlag wäre trotz seiner Vorzüge (Repräsentanz der relevanten Gruppen und der nicht organisierbaren Interessen und Ideen), mit erheblichen Nachteilen behaftet gewesen: Die demokratische Legitimation wäre eingeschränkt worden, die gesellschaftliche Relevanz ist nur schwer zu erheben, und der Bundesrat wäre für die Bestimmung der gesellschaftlich relevanten Gruppen auch nur beschränkt akzeptabel. Wie wird nun die Kommission mit dieser schwierigen Lage fertig? Scheinbar problemlos, möchte man antworten. Die Delegiertenversammlung soll aus Vertretern bestehen, die von den Mitgliedergesellschaften gewählt werden. Und der Regionalvorstand? Da wird die demokratische Legitimation schon wieder beschnitten. Denn nur seine *eine* Hälfte darf die Delegiertenversammlung wählen. Für die andere Hälfte bleibt es den Regionen überlassen, ob sie den Regionalvorstand durch Kooptation und/oder durch die Einsitznahme von Behördevertretern (!) ergänzen wollen. Am Rande sei bemerkt, dass Personen ohne schweizerische Staatsbürgerschaft, selbst wenn sie die Niederlassung haben, in der Trägerschaft nicht mitwirken dürfen, wenn es nach den Vorstellungen der Kommission geht.

Programmliches Wirrwarr statt Effizienz

Der Schlussbericht hält folgende Aufteilung der Trägerschafts-Aufgaben für angemessen: Betonung der Funktion Öffentlichkeitsbeziehungen auf lokaler Ebene, Betonung der programmlichen Funktion auf regionaler Ebene, Betonung der unternehmerischen Funktion auf nationaler Ebene. Die Kommission hält grundsätzlich an dieser Aufgabenzuweisung fest. Aber indem die bisherige Struktur der Trägerschaft grossenteils beibehalten wird, verhindert die Kommission eine Steigerung der Effizienz und eine tatsächliche Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Fragen. So liegt die Betonung der programmlichen Funktion auf der regionalen Ebene. Der Regionalvorstand soll nun eine ganze Reihe von Programmaufgaben wahrnehmen (und nicht etwa die Delegiertenversammlung, die dazu aufgrund ihrer Zusammensetzung besser geeignet wäre, die aber aufgrund des vorgesehenen knappen Aufgabenkataloges auch weiterhin eine mehr symbolische als sachliche Bedeutung haben wird). Und die Programmkommission? Sie soll ein «Arbeitsinstrument des Regionalvorstandes» sein. Ein Aufgabenkatalog aber wird für die Programmkommission nicht vorgesehen. Entscheide, die einen tatsächlichen und direkten Einfluss auf die Programme haben,

werden auch künftig im Rahmen der Region nicht gefällt werden können. Bei der Ausarbeitung der Programmstrukturen etwa soll die Region nur ein Mitsprache- bzw. Begutachtungsrecht, aber nicht ein Entscheidungsrecht (gemäss Schlussbericht) haben. Der Schlussbericht sah demgegenüber vor, den Schwerpunkt der Aufgaben beim Regionalrat (entspricht ungefähr der Delegiertenversammlung) zu setzen, wobei die Arbeit in Arbeitsgruppen hätte geleistet werden sollen. Für die Vorberatung der auf nationaler Ebene zu treffenden unternehmerischen Entscheide aus der Sicht der Region wäre nach dem Schlussbericht eine ständige Kommission (ein Verwaltungsausschuss) bestimmt gewesen.

Eine weitere Verwirrung in den Programmaufgaben schafft die Kommission dadurch, dass sie die Programmkommission auf nationaler Ebene (faktisch) nicht nur beibehalten, sondern deren Tätigkeit noch ausgeweitet sehen will: «Auch Einwirkungsmöglichkeiten in mittelfristiger Hinsicht sollen dieser Kommission zustehen. Auch soll sie sich ganz allgemein mit konkreten Programmfragen befassen können.» Mit anderen Worten: In Programmfragen sollen alle mitreden können, aber niemand soll mitbestimmen dürfen.

Erneuerung der verkalkten Strukturen «von unten her»

Es wäre noch eine ganze Reihe von erheblichen Differenzen zwischen dem Kommissionsentwurf und dem Schlussbericht festzuhalten, so die unterschiedlichen Auffassungen in der Programmverantwortung, in der Einwirkung der Trägerschaft auf das Werbeprogramm, in der Wahl der Kader und Mitarbeiter der Programminstitution, in der Wahl und Funktion des Generaldirektors, in der Finanzbeschaffung (nach dem Schlussbericht hätte die Höhe der Konzessionsgebühren von der Trägerschaft und nicht vom Bundesrat, wie bis anhin, bestimmt werden sollen), in der Festlegung der Zielhierarchie für die Technik, in speziellen Strukturierungsproblemen der Trägerschaft, in den Wahlmöglichkeiten, in der Grösse der Organe, in der Aufgabenzuweisung. Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Reorganisationsvorschläge der Firma Hayek auf keinen Fall verbessert, vielmehr von der Kommission so sehr verwässert wurden, dass man sich geradezu fragen muss, ob sich der ganze Aufwand und der Finanzeinsatz gelohnt haben. Abgesehen von der geplanten Ablösung der Radiostudios handelt es sich fast durchwegs um kosmetische Korrekturen, die vorgesehen sind. Massive Fragezeichen bleiben im Raum stehen, insbesondere dazu, ob die demokratische Legitimation und die Repräsentativität entscheidend verbessert werden können. Trotz oder gerade wegen den gravierenden Mängeln in den Reorganisationsbestrebungen muss allen Gruppierungen, die eine Mitverantwortung für Radio und Fernsehen tragen wollen, dringend empfohlen werden, auf lokaler Ebene als Mitglieder in die Trägerschaft einzutreten und eine Erneuerung der verkalkten Strukturen «von unten her» zu versuchen.

Sepp Burri

Was sollen Pfarreiblätter in der kirchlichen Kommunikation ?

«Das Pfarrblatt ist ein kirchenbezogenes, in der Regel kircheneigenes, im lokalen Raum verankertes Medium, das eine Integrationsfunktion wahrnimmt, Forumscharakter trägt und sich in besonderem Masse auch an die Fernstehenden richtet.» Diesen Schluss zieht Walter Ludin in einer Arbeit mit dem Titel «Aufgaben der Pfarreiblätter in der kirchlichen Kommunikation». Darin versucht er, eine Konzeption für katholische Pfarreiblätter in der deutschen Schweiz zu entwickeln. Die Arbeit ist für Fr. 16.50 zu beziehen bei: Walter Ludin, Kapuzinerkloster, Postfach 182, 1701 Freiburg.